

24/8. 1915.

**Die Regelung der Butterpreise.**

☞ Berlin, 20. Okt. (Telegr.) Eine Regelung der Butterpreise steht wie schon in Nr. 1069 angekündigt wurde unmittelbar bevor. Aller Voraussicht nach wird ihre Grundlage darin bestehen, daß der Reichskanzler Großhandelspreise für Butter am Berliner Markt festsetzt. Eine Sachverständigen-Kommission wird voraussichtlich bei diesen Zwangsnotierungen beratend zur Seite stehen. Da die Markt- und Preisverhältnisse in den verschiedenen Gegenden des Reiches sehr verschieden sind, werden die einzelnen Landesregierungen Abweichungen nach oben oder unten zulassen können. Über die Preisstellung beim Produzenten und im Zwischenhandel werden besondere Vorschriften vom Reichskanzler erlassen werden. Größere Gemeinden, wahrscheinlich solche mit über 10 000 Einwohnern, sind verpflichtet, kleinere berechtigt, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Landesregierungen können auch hier wieder unter bestimmten Voraussetzungen Höchst- und Mindestgrenzen für die Festsetzung der Höchstpreise anordnen. Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß weitere Erwägungen schweben über eine etwaige Einschränkung des Fettverbrauchs. So soll, wie verlautet, u. a. auch die Frage geprüft werden, ob nicht in Restaurants an einzelnen Tagen die Herstellung von in Pfannen gebratenen Sachen zu verbieten sei.